

SCHUTZKONZEPT KINDERTAGESSTÄTTE SONNENWIESE

Träger: Gemeindevorstand der Gemeinde
Guxhagen - Zum Ehrenhain 2 - 34302 Guxhagen

NOVEMBER 2024

Kindertagesstätte Sonnenwiese

Goethestraße 18, 34302 Guxhagen



1. Schaubild zum Schutzkonzept	2
2. Grundlagen	2
2.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2 Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung	4
2.3 Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung	5
3. Formen von Kindeswohlgefährdungen	7
4. Formen institutioneller Grenzüberschreitungen	9
5. Risiko- und Schutzanalyse	10
5.1 Umgang mit Nähe und Distanz	10
5.2 Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege	12
5.2.1 Unterstützung bei Hygienemaßnahmen	12
5.2.2 Frühstück und Mittagessen	13
5.2.3 Ruhen und Schlafen	13
5.3 Grenzen der Mitarbeiter.....	14
5.4 Umgang mit herausforderndem Verhalten	15
5.5 Räumlichkeiten	16
5.6 Umgang mit Dokumenten und Datenschutz im pädagogischen Kontext.....	17
5.7 Personalverantwortung und Strukturen.....	18
5.8 Kommunikations- und Wertekultur.....	19
5.9 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.....	19
5.9.1 Beteiligungsverfahren	19
5.9.2 Beschwerdeverfahren	20
5.10 Träger	21
6. Verhaltenskodex	22
6.1 Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte	22
7. Prävention im sexualpädagogischen Kontext.....	23
7.1 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern.....	23
7.2 Prävention als Erziehungshaltung.....	24
8. Netzwerk	27
9. Qualitätssicherung	27
10. Literatur- und Quellenverzeichnis	28
10.1 Literaturverzeichnis	28
10.2 Quellenverzeichnis	28

1. Schaubild zum Schutzkonzept

Die Sicherstellung des Wohls und des Schutzes eines jeden Kindes ist zentrale Aufgabe aller in unseren Kindertageseinrichtungen tätigen Personen. Dieser Auftrag muss in einem Kinderschutzkonzept verankert sein. Dieses Schaubild enthält alle für uns relevanten Begrifflichkeiten, die für das Wohl und den Schutz aller in unseren Kindertageseinrichtungen Beteiligten bedeutend sind.



2. Grundlagen

Für Kitas kommunaler Träger ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII geregelt, dass die Erlaubnis zum Betrieb zu erteilen ist, wenn „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern (...) die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz der Gewalt (...), geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (...) gewährleistet werden“¹.

Bei der Erstellung unseres Schutzkonzeptes setzten sich alle Beteiligten in Teamfortbildungen aktiv und präventiv mit Themen der Kindeswohlgefährdung, dem Bereich der Kinderrechte insbesondere der Partizipation und des Beschwerdeverfahrens sowie der eigenen pädagogischen Haltung auseinander, um Kinder vor Grenzüberschreitungen zu schützen und Grenzverletzungen im Alltag vorzubeugen. Hierbei ist es wichtig eine Gesprächskultur zu fördern, in der auch unangenehme und sensible Themen offen und transparent angesprochen werden können.

¹ Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021, S. 126

Dieses Konzept erläutert unsere Grundhaltung und unser Selbstverständnis zum Schutz der uns anvertrauten Kinder. Es legt Maßnahmen, Richtlinien und Verhaltensregeln fest, die unser Alltagshandeln bestimmen. Es beschreibt des Weiteren unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzüberschreitungen und thematisiert entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen.

Das folgende Schutzkonzept ist als integraler Bestandteil der Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen „Träumeland“, „Sonnenwiese“ und „Kleine Grashüpfer“ zu betrachten.

Unser Schutzkonzept wird kontinuierlich überprüft, bearbeitet und weiterentwickelt.

2.1 Rechtlicher Rahmen

Die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes ist rechtlich verankert im § 45 SGB VIII.

In der UN-Kinderrechtskonvention, die seit 2010 vorbehaltlos geltendes Gesetz in Deutschland ist², werden Kindern umfassende Rechte zugesichert. Diese werden unterteilt in Schutzrechte (protection), Förderrechte (provision) und Beteiligungsrechte (participation). Zu den Schutzrechten zählen z.B. das Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlung, vor sexuellem Missbrauch oder wirtschaftlicher Ausbeutung. Die Förderrechte schließen das Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen ebenso ein wie das Recht auf Spiel und Freizeit. Die Beteiligungsrechte wiederum garantieren den freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dabei ist grundlegend, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...), das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.³

Zudem umfasst die UN-Kinderrechtskonvention vier Leitprinzipien (ebd.):

1. **Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung:** das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
2. **Vorrangigkeit des Kindeswohls:** das Recht, bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen, das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen (Artikel 3).
3. **Sicherung von Entwicklungschancen:** das Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6).
4. **Berücksichtigung des Kindeswillens:** das Recht auf freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

Weitere Normen des Kindeswohls sind im Grundgesetz verankert.

Sie sichern:

- die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG),
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 GG),

² Das KJSG: Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für ALLE. Ein Praxishandbuch zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023, S. 76

³ Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Die Kinderrechte. Broschüre. 1. Auflage. Berlin 2022

- das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Absatz 1 GG),
- den Schutz des Eigentums und Vermögens (Art. 14 GG).

Ebenfalls im Grundgesetz beschrieben ist die „Elternverantwortung“ zur positiven Förderung und Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Über sie übt der Staat sein „Wächteramt“ aus⁴.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 und die Neufassung des § 8a SGB VIII mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind weitere gesetzliche Normen des Kinderschutzes.

2.2 Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist es, die Gefährdung des Wohls des Kindes einzuschätzen. Nach §8a SGB VIII Abs. 4 hat der „Träger von Einrichtungen (...), die Leistungen aus dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“⁵

Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet. Die Kita-Teams werden jährlich im Rahmen der Dienstbesprechung zum Kinderschutz und Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdungen belehrt.

⁴ Maywald, Jörg: Wissen kompakt. Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln. 2. Auflage. Verlag Herder, Freiburg 2014, S. 11

⁵ Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021, S. 40

2.3 Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung

Im folgenden Schaubild wird der Verfahrensablauf des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung⁶ schematisch dargestellt und näher erläutert. Für unsere Kindertageseinrichtungen verwenden wir Fragebögen, Checklisten, Ampelbögen sowie Merkblätter der „*Vorlagenmappe: Kindeswohlgefährdung: Direkt einsetzbare Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und -dokumentation nach § 8a SGB VIII*“ des Forum Verlages. Diese steht uns auch digital in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung.

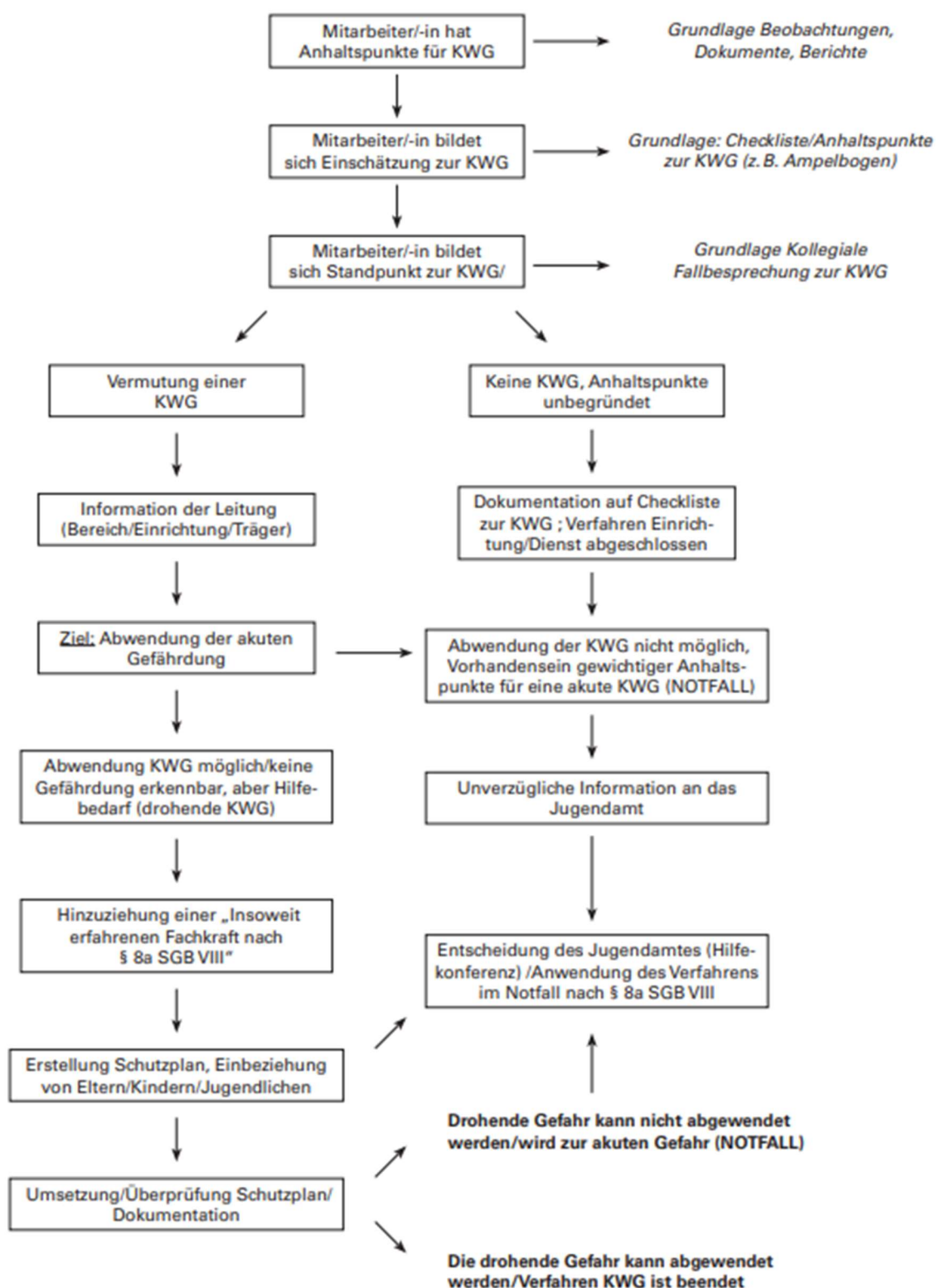
Eine grundlegende Rolle bei der Wahrnehmung von Gefährdungsrisiken von Kindern und dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung spielen die Beobachtung und Dokumentation. Diese sind als pädagogische Grundlagen in der Konzeption der Einrichtungen verankert. Die pädagogischen Fachkräfte werden diesbezüglich durch Fortbildungen regelmäßig geschult und auf den wissenschaftlich aktuellen Stand gebracht. Es gilt: Niemals wegschauen, sondern genau hinsehen.

Sieht eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden Fakten, Beobachtungen Erzählungen, Vorkommnisse in Kurzform, mit Datum und Unterschrift von mindestens zwei beobachtenden Personen dokumentiert. Diese sind wichtige Grundlagen zur Einschätzung der Gefährdungssituation des Kindes. Es wird die Leitung/der Vorgesetzte zurate gezogen, die Fakten werden dargelegt und das weitere Verfahren abgestimmt. Gemeinsam mit der Leitung und dem Team wird eine Einschätzung der Gefährdungssituation des Kindes getroffen. Die uns vorliegenden Ampelbögen dienen als Grundlage für die Ersteinschätzung durch die Fachkraft, für die kollegiale Fallbesprechung in der Einrichtung oder bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Es darf nur bewertet werden, was die Fachkraft selbst beobachtet hat oder wofür zuverlässige Informationen vorliegen. Grundsätzlich werden die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten mit in den Verfahrensablauf einbezogen, insofern nicht der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird. Ebenso sollte das Kind mit einbezogen werden.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, wird die insofern erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII des Jugendamtes des Schwalm-Eder-Kreises beratend hinzugezogen und der Fall anonymisiert dargelegt. Ist die Gefährdung akut und eine Abwendung nicht möglich, muss das Jugendamt unverzüglich informiert werden. Ist die Gefährdung abgewendet bzw. ist keine erkennbar, aber dennoch ein Hilfebedarf sichtbar, wird ein Schutzplan unter Einbeziehung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und des Kindes erstellt. Dabei ist es wichtig, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dies können unterstützende Leistungen wie z.B. von Beratungsstellen, Frühförderstellen, Vereinen oder weitere externe Anlaufstellen sein. Die Umsetzung des Schutzplanes wird regelmäßig überprüft und dokumentiert. Kann die drohende Gefahr abgewendet werden, entwickelt sich die Gefährdungssituation im Ampelbogen von gelb zu grün. Kann die drohende Gefahr durch den Schutzplan nicht abgewendet werden, entwickelt sich die Gefährdungssituation von gelb zu rot und das Jugendamt muss informiert werden.

⁶ Forum Verlag: Vorlagenmappe. Kindeswohlgefährdung: Direkt einsetzbare Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und -dokumentation nach § 8a SGB VIII. Forum Verlag Herkert GmbH, Merching 2021, S. 55

Schema Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)³:



3. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Im folgenden Kapitel werden die häufigsten Formen von Kindeswohlgefährdungen nach Prof. Dr. Jörg Maywald⁷ beschrieben. Die Formen der Gefährdung bzw. Misshandlung kommen in der Praxis selten isoliert vor. Häufig sind komplexe Mischformen zu beobachten.

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Dazu gehören z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Die Unterteilung erfolgt diesbezüglich in körperliche Vernachlässigung (Bedürfnis nach Nahrung, Hygiene, Schlaf, Kleidung oder medizinischer Versorgung), erzieherische und kognitive Vernachlässigung (Bedürfnis nach Anregung, Kommunikation, erzieherische Einflussnahme), emotionale Vernachlässigung (Bedürfnis nach Wärme, Geborgenheit, Wertschätzung) sowie unzureichende Aufsichtspflicht (Bedürfnis nach Schutz vor Gefährdungen).

Seelische Misshandlung

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung ist, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung

⁷ Maywald, Jörg: Wissen kompakt. Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln. 2. Auflage. Verlag Herder, Freiburg 2014, S. 22-41

- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

Psychische Gewalt ist die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom ist eine weitere Form von Gewalt, welche für das betroffene Kind schwerwiegende Folgen hat. Es ist eine Kombination aus physischer und psychischer Misshandlung. Hier simulieren die Eltern oder andere Sorgepersonen bei einem (oft sehr kleinen) Kind eine Krankheit. Manchmal handelt es sich nur um erfundene Krankheitssymptome, manchmal werden jedoch auch körperliche Symptome herbeigeführt, um eine Krankheit vorzutäuschen. Häufig werden die Kinder daraufhin zahlreichen und schmerzhaften medizinischen Eingriffen unterzogen, die alle ohne organischen Befund bleiben. Im Unterschied zur körperlichen Misshandlung werden hierbei sowohl die Geschichte als auch die Krankheit erfunden.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist eine die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution. Durch den Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder gefährdet und beeinträchtigt und ihre Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört. Die Täter bzw. Täterinnen nutzen ihre Macht- bzw. Autoritätsposition und die Abhängigkeit des Kindes aus und ignorieren dessen Grenzen. Sexueller Missbrauch ist oft mit seelischer Misshandlung (z.B. Erpressung) und in schweren Fällen häufig mit Vernachlässigung verknüpft. Wird der Missbrauch von einem noch nicht strafmündigen Kind begangen, spricht man von sexuellen Übergriffen.

Andere Formen

Weitere das Kindeswohl gefährdende Formen sind:

- schwere Suchtabhängigkeit der Eltern,
- schwere psychische Erkrankung der Eltern,
- hoch konflikthafte Trennung der Eltern,
- häusliche (Partner-) Gewalt.

4. Formen institutioneller Grenzüberschreitungen

Im Rahmen der Teamtage zum Thema Kinderschutz haben wir uns neben den Formen von Kindeswohlgefährdungen intensiv mit dem Thema Verhalten und Grenzüberschreitungen im Kita-Alltag beschäftigt. Diese lassen sich in unterschiedliche Kategorien einteilen.

Grenzverletzungen können unabsichtlich geschehen, wenn:

- Gefühle verletzt werden (z.B. bei Grenzsetzungen)
- im Gespräch Worte ungeschickt gewählt werden
- Kinder unabsehbaren Gefahren ausgesetzt werden
- geschimpft wird
- Wickelsituationen nicht fachgerecht ausgeführt werden

Zu grenzüberschreitenden Umgangsweisen in Institutionen kommt es, wenn:

- Kinder grob angefasst bzw. angeschrien werden
- Kinder nicht aussprechen dürfen und ihnen nicht zugehört wird
- Kindern Nähe aufgezwungen wird
- Kinder verbal „klein gemacht“ werden
- Eindrücke und Tatsachen vermischt werden und so ein falsches Bild entsteht
- Schlaf- oder Essensentzug als Strafe eingesetzt werden
- bestimmte Kinder bevorzugt werden
- Mitarbeitende „wegsehen“
- Kinder ignoriert werden
- über Kinder vor anderen schlecht geredet wird
- Kinder nicht regelmäßig gewickelt werden
- Kindern Wissen und Medien vorenthalten werden

Von grenzüberschreitenden Interventionen in Institutionen sprechen wir, wenn:

- übertriebene Strafmaßnahmen ergriffen werden (z.B. in die Ecke stellen, vor die Tür stellen)
- Kinder genötigt werden bestimmte Dinge zu tun
- Kinder allein gelassen werden
- Sorgen und Nöte von Kindern nicht gesehen und angehört werden
- Kindern körperliche Gewalt angetan wird (z.B. schlagen)
- Kinder vor anderen bloßgestellt werden
- Kinder „Mobbing“ ausgesetzt bleiben

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (Übergriffe) sind:

- unsittliches Anfassen von Kindern/Jugendlichen
- massive Anwendung körperlicher Gewalt
- sexuelle Übergriffe
- Freiheitsentzug

5. Risiko- und Schutzanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse steht zu Beginn der Entwicklung des Schutzkonzeptes einer Kindertagesstätte und ist fester Bestandteil davon. Sie beschreibt die sorgfältige und systematische Untersuchung aller Bereiche der Organisation, wie z.B. Räumlichkeiten, Personalverantwortlichkeiten, Konzepte oder die Teilhabe an und Zugänglichkeit von Informationen. Ziel ist es, die ‚verletzlichen‘ Stellen in der Einrichtung oder dem Angebot aufzudecken, mit weiteren Maßnahmen des Schutzkonzeptes darauf zu reagieren und die Risiken zu minimieren⁸.

In diesem Teil unseres Konzeptes legen wir dar, welche Maßnahmen wir zum Wohle des Kindes, der Fachkraft und der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten in unseren Einrichtungen getroffen haben und welchen Richtlinien wir dabei folgen.

Bei der Risiko- und Potentialanalyse werden folgende Bereiche unserer Einrichtungen fortlaufend in den Blick genommen und angepasst:

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege
- Grenzen der Mitarbeiter
- Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Räumlichkeiten
- Umgang mit Dokumenten und Datenschutz im pädagogischen Kontext
- Personalverantwortung/Strukturen
- Kommunikations- und Wertekultur
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- Träger

In allen Bereichen gilt es, Risiken zuerkennen und festzustellen, diese zu erörtern und ihnen entgegenzuwirken. Dies muss immer Bezug zur Entwicklung des Kindes gestellt werden. Gefahren für die kindliche Entwicklung müssen minimiert werden bzw. abgewendet sein. Es gilt für die Kinder: So viel Freiheit wie möglich, so viel Schutz wie nötig. Unser Ziel ist es, Kinder dabei zu begleiten, zu selbstständigen und selbstbewussten Menschen zu werden. Sie zu stärken, ihre Bedürfnisse zu unterstützen, aber auch Grenzen zu setzen, ohne dabei Zwang auszuüben. Grundlage unseres Handelns ist dabei immer das Kindeswohl.

5.1 Umgang mit Nähe und Distanz

Eine Balance zwischen Nähe und Distanz im Rahmen professioneller pädagogischer Arbeit ist unabdingbar. Dies setzt ein hohes Maß an Achtsamkeit, Empathie und Reflexion voraus. Es benötigt auf der einen Seite die richtige Balance, um das nötige Vertrauen aufzubauen und beziehungsorientiert arbeiten zu können. Auf der anderen Seite ist aber auch der Abstand besonders wichtig, um die nötige berufliche Sachlichkeit zu gewährleisten. Nähe und Distanz entwickeln und verändern sich in verschiedenen Lebensphasen und Beziehungskontexten und werden subjektiv erlebt. In unseren Dienstbesprechungen, in Supervisionen oder an unseren Teamtagen findet ein

⁸ Vgl. [Baustein 2: Risiko- und Potentialanalyse - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#), 9.7.2024, 14.15 Uhr

regelmäßiger fachlicher Austausch zu den Themen Nähe und Distanz, Privatsphäre, Grenzsetzungen statt. Hierbei wird u.a. die Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Kindern und Mitarbeitern oder eigenwillige Wünsche von Kindern nach Nähe und Distanz reflektiert. Dabei bilden Kenntnisse über Entwicklungs- und Bindungsprozesse die Grundlage unseres Handelns. Wir setzen uns mit den altersgemäßen Bedürfnissen von Kindern und Bindungsbeziehungen zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften auseinander. Ein guter Beziehungsaufbau ist die Voraussetzung für gute pädagogische Arbeit und zentrales Element der Eingewöhnungszeit. Die Beziehungsgestaltung in den Kindertagesstätten ist auf begrenzte Zeit angelegt. Unsere Fachkräfte sind sich bewusst, dass sie keine auf Dauer angelegte Beziehung zu den ihnen anvertrauten Kindern haben und nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern treten. Die Beziehung zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften darf nicht für eigene private Zwecke oder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse genutzt werden. Insbesondere Körperkontakt ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Berufliche und private Kontakte werden sehr genau getrennt. Private Kontakte zu Eltern und Kindern der Kindertagesstätte sind zur eigenen Absicherung transparent zu gestalten.

In der Interaktion mit dem Kind ist uns besonders wichtig:

- Dem Kind auf Augenhöhe zu begegnen.
- Das Kind bei seinem Namen zu nennen, außer es möchte mit seinem Spitznamen genannt werden und äußert dies klar.
- Das Kind nicht zu nötigen oder zu zwingen, etwas zu erzählen.
- Gezielt auf das zu antworten, was das Kind fragt.
- Das Kind zu ermutigen und zu sensibilisieren, sich etwas zu trauen.
- Das Kind zu fragen, ob es Kontakt und Unterstützung benötigt oder nicht.
- Auf die Reaktion des Kindes während der Interaktion zu achten und sensibel damit umzugehen (Was lässt das Kind zu, was lehnt es ab?).
- Grenzen gegenseitig zu respektieren und einzuhalten (Vorbildfunktion).

Selbstreflexion des eigenen Handelns ist bei allem unumgänglich.

In Gefahrensituationen steht nicht das Bedürfnis des Kindes im Vordergrund, sondern dessen Sicherheit und Wohl.

Kinder brauchen ein sicheres Umfeld und eine vertraute Umgebung, um sich frei entfalten und entwickeln zu können. Hierzu sind die oben genannten Punkte unumgänglich, um als Fachkraft einen stets positiven Einfluss auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes nehmen zu können. Wenn dies nicht gelingt, können sowohl kurz- als auch langfristige psychische Erkrankungen entstehen, welche die Kinder an einer freien und positiven Entwicklung hindern. Es ist möglich, dass ein Kind/Mensch ein Leben lang unter den Folgen falscher „Erziehung“ leidet.

Um diesem entgegenzuwirken, haben wir weitere Maßnahmen für unsere pädagogische Arbeit festgelegt:

- Wir achten sowohl auf die eigene als auch auf die Reflektion der anderen pädagogischen Fachkräfte im Team und gehen in den Austausch.
- Wir äußern unsere eigenen Bedürfnisse und Grenzen dem Kind gegenüber klar.
- Wir gehen in den Austausch mit den Kindern.
- Wir achten sensibel auf die Körpersprache des Kindes.

- Wir entschuldigen uns für Fehlverhalten beim Kind.
- Wir machen unser Handeln den Kindern und Eltern gegenüber transparent.

Beim Feststellen des starken Kontrollverlustes der eigenen Person oder eines Mitarbeitenden ist es von größter Bedeutung einzuschreiten und die Situation sofort zu beenden bzw. zu unterbinden. Hierfür haben wir im Team ein Codewort festgelegt.

5.2 Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege

Im Hinblick des Rechtes auf Privatsphäre und dessen Schutz ist dieser Bereich sehr sensibel zu betrachten. Kinderrechte wahren hierbei den Schutz auf Privatsphäre und das Recht auf Gesundheit unter räumlichen Gegebenheiten.

5.2.1 Unterstützung bei Hygienemaßnahmen

Im Hauptgebäude gibt es einen Sanitärbereich für drei altersübergreifende Gruppen. Der Sanitärbereich ist am Flur angegliedert und für alle drei Gruppen zugänglich. Dort können die Kinder frei auswählen, welche Toilettengröße für sie ansprechend ist. Die Toilettentüren können geschlossen werden, sodass die Intimsphäre des Kindes bewahrt wird. Hierbei sind teilweise die Aufsicht und die Hilfestellung eines Erwachsenen erforderlich. Den Fachkräften ist es ohne Einverständnis des Kindes nicht erlaubt, den Toilettengang zu stören. Der Toilettengang ist eine Risikosituation, weil Kinder sich entblößen. Dabei können sie von anderen Kindern oder Erwachsenen beobachtet werden. Es ist eine Situation, in der die Privatsphäre des Kindes gewahrt werden muss. Kinder haben bei uns das Recht, allein auf die Toilette zu gehen. Sie werden gefragt, ob sie Hilfe benötigen und wenn sie dies bejahen, wer ihnen helfen darf. Wichtig ist, dass die Fachkräfte wissen, dass ein Kind zur Toilette gegangen ist, damit sie die Situation im Bewusstsein haben und gegebenenfalls eingreifen können. Grundsätzlich ist es möglich, zu jeder Zeit auf die Toilette zu gehen. Manche Kinder werden daran erinnert und manchmal auch geschickt. Dies hilft beim Selbstständig werden und beim Einschätzen der eigenen Bedürfnisse. An- und Umkleidesituationen werden ebenso gehandhabt. Ziel ist es immer, die Kinder so selbstständig wie möglich agieren zu lassen. Die Kinder werden gefragt, ob sie Unterstützung benötigen. Wird dies bejaht, erhalten sie diese auch. Muss ein Kind die Kleidung wechseln, erfolgt dies in einem geschützten Rahmen.

Im Sanitärbereich des Hauptgebäudes gibt es eine Wickelmöglichkeit. Der Wickeltisch ist an der Seite des Raumes positioniert, um eine größtmögliche Abgrenzung während der Wicksituation zu schaffen. Der Tisch verfügt über eine ausziehbare Treppe, sodass die Kinder selbstständig auf den Wickeltisch hinauf- und herabsteigen können. Hierbei geben die Fachkräfte bei Bedarf Hilfestellung. Um die Privatsphäre der Kinder bestmöglich zu schützen, versuchen wir das Kind während der Wicksituation durch die Fachkraft und einen Sichtschutz zu verdecken. Durch die sanitären Gegebenheiten ist ein vollkommener Sichtschutz nicht immer zu gewährleisten. Ebenso werden die Kinder bei Wicksituationen gefragt, wer diese begleiten soll. Zudem ist insbesondere im Krippenbereich eine sprachliche Begleitung des Wickelns unerlässlich.

Der Krippenbereich verfügt über einen angeschlossenen Sanitärbereich. Der Sanitärbereich kann durch eine Tür geschlossen werden und verfügt trotz dessen über ein Sichtfenster zum Gruppenraum. Das Sichtfenster dient ausschließlich der pädagogischen Fachkraft. Der Austausch der Fachkräfte ist aufgrund der personellen Gegebenheiten teilweise unabdingbar. Das Badezimmer verfügt über Rollos, um einen Blickschutz zum Garten zu schaffen. Die angrenzenden Toiletten

werden durch einen Sichtschutz vom Wickeltisch abgegrenzt, verfügen aber über keine separaten Türen, um den Kindern in diesem Altersspektrum Hilfestellung während des Toilettenganges anbieten zu können. Durch die Trennung des Sanitärbereiches vom Gruppenraum haben die Kinder die Möglichkeit, trotz fehlender Kabinen, die Toilette ungestört zu nutzen.

Kinder, die in ihrer Entwicklung so weit sind, dass es erste Anzeichen zur „Windelfreiheit“ gibt, werden durch positive Ansprache motiviert, den Toilettengang zu üben. Dies geschieht in Kooperation zwischen Kind, Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und Fachkraft.

Generell hat sich das gesamte Fachpersonal auf eine einheitliche Sprache zur Benennung der Geschlechtsteile verpflichtet. Weibliche Geschlechtsteile werden als „Scheide“ benannt, männliche als „Penis“ und „Hoden“. Ist die Geschlechtsidentität noch nicht eindeutig, so wird in Zusammenarbeit mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten, der Umgang mit dem Thema individuell besprochen. Bei Bedarf werden die pädagogischen Fachkräfte ausreichend geschult. Mit dieser Form der Präventionsarbeit wird versucht, Geschlechtsteile nicht zu „verniedlichen“, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Ist die Wahl, wer das Kind während der Hygienemaßnahmen begleitet, nicht möglich, so wird dem Kind der Grund erklärt. Vorrang hat hierbei der Gesundheitsschutz des Kindes. Der Austausch mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist bei Kindern, die Schwierigkeiten beim Toilettengang haben oder sich nicht Wickeln lassen möchten, zwingend notwendig, um gemeinsame Maßnahmen im Sinne des Kindes zu vereinbaren.

5.2.2 Frühstück und Mittagessen

Ein gesundes und ausgewogenes Essen und Trinken erhalten die Gesundheit der Kinder, fördern Wachstum und tragen zu ihrem Wohlbefinden bei. Eine angenehme Essensatmosphäre ist uns sehr wichtig. Gemeinsam mit den Kindern gestalten wir die Mahlzeiten. Hier finden Partizipation in der Gestaltung der Sitzordnung, des Tischdeckens, der Geschirrauswahl und der Wahl des Tischspruches statt. Die Kinder entscheiden in ihrer Gruppe tageweise, ob es ein gemeinsames oder freies Frühstück gibt. Die Verantwortung für das Frühstück obliegt den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf ein gesundes, ausgewogenes und zuckerfreies Frühstück zu achten. Einmal wöchentlich gibt es einen Müslitag mit frischem Obst und Gemüse, welches von den Kindern selbst ausgewählt, eingekauft und angerichtet wird.

Die Kinder entscheiden über die Menge der Speisen und nehmen sich entsprechend ihres Entwicklungsstandes selbst. Hierbei legen wir Wert darauf, dass die Kinder nicht zum Probieren gezwungen werden. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen beim Mittagessen gemeinsam am Tisch mit den Kindern an den Mahlzeiten teil, verstehen sich als Vorbild und schaffen eine harmonische Umgebung.

5.2.3 Ruhen und Schlafen

Eines der Grundbedürfnisse von Kindern ist das Schlafen. Kinder benötigen eine Abwechslung zwischen Aktivitäts- und Ruhephasen. In diesen Ruhephasen haben die Kinder die Möglichkeit, Erlebtes zu verarbeiten und sich zu stärken. Wir bieten den Kindern Ruhe und Schlaf im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes an. Die Krippenkinder haben die Möglichkeit nach ihrem eigenen Schlafrhythmus auch am Vormittag zu schlafen.

In Kooperation mit den Eltern wird der Schlafrhythmus abgestimmt. Bei Bedarf wird dem Kind ermöglicht, auch Schlaf nachzuholen. Das Wecken erfolgt sensibel und langsam. Wir begleiten die

Kinder beim Wachwerden durch leises Ansprechen. Kinder, die nicht schlafen oder ruhen möchten, haben die Möglichkeit, sich in einer ruhigen Spielsituation zu entspannen und neue Kraft für den Nachmittag zu schöpfen.

5.3 Grenzen der Mitarbeiter

Der Träger stellt der Einrichtung genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung und sichert den personellen Mindestbedarf nach §25c HKJGB.

Bei kurzfristigem Personalausfall wird der Alltag der Einrichtung der Personalsituation angepasst. Gruppen helfen sich möglichst untereinander aus:

- personell, d.h. Fachkräfte und Auszubildende springen in anderen Gruppen ein.
- hauswirtschaftliche Tätigkeiten werden von Mitarbeitenden mit mehr Kapazitäten übernommen.
- Kinder werden eingeladen, sich in den Räumen gleichmäßig zu verteilen.
- Eltern und Sorgeberechtigte werden gebeten, wenn möglich die Kinder zuhause zu betreuen (siehe Notfallplan).

Bei langfristigen Personalmangel muss das Leitungsteam in Kooperation mit dem Träger nach tragfähigen Lösungen suchen, um das Team zu entlasten.

Darüber hinaus ist der Träger verantwortlich für die baulichen und räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort, insbesondere für gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen, modernen Lärmschutz, optimale Lichtqualität sowie für Mobiliar wie z. B. Erzieherstühle, Stehpulte und körpergerechte Wickeltische.

Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zur Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Gleiches gilt für das Fachpersonal. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs.3 und den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes § 34 IfSG. Dieses erhalten die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch. Zudem wird in sogenannten Tür- und Angelgesprächen, Elternbriefen und Aushängen in der Einrichtung tagesaktuell darauf hingewiesen.

Um die Ausbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden, achtet das Fachpersonal auf die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes und der Hygienemaßnahmen. In den Waschräumen hängen z.B. kindgerechte Informationen bzw. Bildkarten zum richtigen Händewaschen aus. Dieses wird immer wieder im Alltag mit den Kindern geübt. Zudem benutzen wir grundsätzlich Einmalhandtücher. Auch auf das Niesen und das Husten in die Armbeuge wird geachtet und aufmerksam gemacht. In den Gruppen- und Funktionsräumen hängen Hygienepläne mit entsprechenden Maßnahmen aus.

Ein achtsamer Umgang mit der Psychohygiene jedes einzelnen ist die Grundvoraussetzung, um die Grenzen eines jeden Mitarbeiters zu schützen. Im Umgang mit Konflikten im Team, mit dem Träger, den Kindern und den Familien ist eine offene Kommunikation und eine wertschätzende Fehlerkultur die Basis. Die Kita-Regeln werden im Team und mit den Kindern gemeinsam erarbeitet, festgehalten und bei Bedarf verändert. Um Spannungen zu vermeiden, ist auf eine gemeinsame Einhaltung zu achten. Die Mitarbeitenden erinnern sich wertschätzend an die Regeln.

Bei Überlastung oder grenzverletzenden Handlungen in der Kita kann das Fachpersonal diese, durch ein im Team vereinbartes Codewort, verdeckt untereinander anzeigen und um Unterstützung bitten. Dieses kann man selbst äußern, wenn man überlastet ist oder eine Überlastung bei einem anderen wahrnimmt. Der überlastete Mitarbeiter bekommt Unterstützung und/oder zieht sich aus der Situation zurück.

Um besonders belastende Situationen aufzuarbeiten, zu verarbeiten und in Zukunft zu vermeiden gibt es vielfältige interne und externe Hilfsangebote wie z.B.:

- Reflexion unter den Mitarbeitenden
- gruppeninterne Reflexion
- Reflexion im Team
- Reflexion mit der Leitung
- Reflexion der Auszubildenden mit den Anleitungen
- Fachberatung
- Fallberatung
- Weiterbildungen
- Erst-Hilfe-Kurse.

5.4 Umgang mit herausforderndem Verhalten

Herausforderndes Verhalten findet im pädagogischen Alltag auf unterschiedlichen Ebenen statt:

- von Kind zu Kind
- von Kind zu Fachkraft
- von Fachkraft zu Kind
- von Eltern zu Fachkraft
- von Fachkraft zu Eltern
- von Fachkraft zu Fachkraft

Wir achten auf respektvollen und achtsamen Umgang der Kinder miteinander. Wir leiten sie dazu an, ihre Bedürfnisse verbal und in Ich-Botschaften zu äußern und unterstützen sie entwicklungsentsprechend in Konfliktsituationen.

Herausforderndes Verhalten, kann sehr individuell sein und wird von jeder Person anders wahrgenommen und interpretiert.

Wir vertreten die Meinung, dass jedes herausfordernde Verhalten eine Ursache hat und die Auslöser dafür unterschiedlich sein können. Gemeinsam mit den Kindern, suchen wir nach Lösungen die Auslöser zu vermeiden und zeigen ihnen Alternativen auf, zum Beispiel in dem wir Rückzugsmöglichkeiten schaffen und sensibel auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen.

In Orientierung an den Kinderrechten bieten wir den Kindern verschiedene, präventive und altersentsprechende Projekte an, die an den Interessen der Kinder anknüpfen (z.B. „Mein Körper gehört mir“, „Nein heißt Nein“). Dabei ist unser Ziel, dass die Kinder zu selbstständigen, selbstbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.

Deshalb ist es wichtig, dass Beobachtungen im Team reflektiert werden, um subjektive Fehlwahrnehmungen zu vermeiden. Wir versuchen zunächst, im Kleinteam, eine Lösung zu finden,

gelingt uns dies nicht, findet eine Fallbesprechung im Gesamtteam mit unserem Leitungsteam statt. Unsere daraus abgeleiteten Handlungen überprüfen wir im weiteren Verlauf.

Auch in der Arbeit mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten können herausfordernde Situationen entstehen. Um eine wertschätzende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu leben, verstehen wir die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten als Experten ihrer Kinder und nehmen ihre Perspektive wahr. Dies geschieht z.B. in regelmäßigen Tür- und Angelgesprächen sowie in Entwicklungsgesprächen. Wir halten uns dabei an die Grundregeln der gewaltfreien Kommunikation. Diesen wertschätzenden Umgang leben wir auch in unserem Team und sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber allem Beteiligten bewusst.

5.5 Räumlichkeiten

Unsere Einrichtung verfügt über einen großen und weitläufigen Eingangsbereich im Haupthaus. Über diesen haben die Kinder und Erwachsenen freien Zugang zu allen Gruppen der Altersübergreifung, zum Bewegungsraum, zum Sanitärbereich, zur Küche, zum Teamzimmer und zum Leitungsbüro. Bis auf den Bewegungsraum und das Teamzimmer verfügen alle Türen über ein Sichtfenster.

In jedem Gruppenraum sind abgetrennte, aber einsehbare Bereiche integriert, um den Kindern eine geschützte Atmosphäre zu bieten. Hierbei ist es uns wichtig, dass sie sich ungestört fühlen und sich in ihrem Spiel frei ausleben können. Dazu sind klare Absprachen und Strukturen notwendig, damit Konflikte, Unfälle etc. weitestgehend vermieden werden können. Die Aufsichtspflicht erfüllt hierbei einen wichtigen Teil unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit. Je nach Alter und individuellen Gegebenheiten treffen wir mit den Kindern Vereinbarungen, um so viel Freiheit wie möglich und so viel Schutz wie nötig zu gewährleisten.

Die Kinder können sich im pädagogischen Alltag in der Einrichtung frei bewegen. Neben der Spielmöglichkeit im Gruppenraum, stehen ihnen zwei Spielflure (der Hauptflur und der Verbindungsflur zur Krippe), der Bewegungsraum und das sogenannte Spielzimmer zur Verfügung. Hier haben die Kinder die Möglichkeit auch mal ungestört zu spielen.

Die Räumlichkeiten der Krippe bieten auch den Kleinsten Rückzug- und Bewegungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen. Diese sind einsehbar und entsprechend den Vorgaben des Unfallschutzes gesichert.

Generell ist eine Begleitung von unter zweijährigen Kindern erforderlich. Kinder bis drei Jahre bedürfen eines Sichtkontaktes, ab vier Jahren können sie auch ohne Sichtkontakt in einem angemessenen Zeitrahmen spielen. Dieser ist abhängig von Art und Gefährlichkeit der Tätigkeit, der Gruppendynamik, der Gruppengröße sowie der räumlichen und örtlichen Gegebenheiten. Kinder brauchen Freiräume, um sich gesund zu entwickeln. Zuviel Aufsicht ist ebenso falsch wie zu wenig Aufsicht. Wir als pädagogische Fachkräfte sind nach § 22 Abs. 2 Nummer 1 SGB VIII verpflichtet, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.⁹ Es ist jedoch zumutbar, die Kinder unter den gegebenen Kriterien zeitweilig zu beobachten und ggf. einzugreifen und in regelmäßigen Abständen nachzusehen, ob die Kinder die abgesprochenen Regeln auch einhalten.¹⁰

⁹ Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021, S. 73

¹⁰ [Aufsichtspflicht - Sichere Kita](#), 26.11.2024, 10.48 Uhr

Räumlichkeiten wie Küche und Teamzimmer sind nur in Ausnahmefällen zu nutzen. Beispielsweise am „Müslitag“, wo die Kinder helfen das Obst und Gemüse zu schneiden. Das Teamzimmer wird beispielsweise für Eins-zu-Eins-Situationen oder zur Schulvorbereitung genutzt.

Der Außenbereich der Kita verfügt über nicht einsehbare Bereiche, wie die Rückseite des Hügels, den Seitengang zur Straße oder einen kleineren Bereich zwischen und hinter den Gartenhütten. Durch festgelegte Aufsichtspunkte im Garten werden möglichst alle schwer einsehbaren Bereiche abgedeckt, um mögliche Gefährdungen zu minimieren. Der Toilettengang während der Zeit auf dem Außengelände unterliegt den Aufsichtsrichtlinien der verschiedenen Altersstufen.

Die räumlichen Gegebenheiten, die Innenräume und das Außengelände obliegen einer Gefährdungsbeurteilung in schriftlicher Form, die fortlaufend geprüft und bearbeitet wird. Unsere Kindertagesstätte sieht sich als sicherer Ort für alle Beteiligten. Wir haben eine Sicherheitsbeauftragte, welche regelmäßig an Fortbildungen der Unfallkasse Hessen teilnimmt. Die Sicherheitsbeauftragte und die Hausleitung unserer Einrichtung begehen einmal monatlich die Räumlichkeiten und das Außengelände, um Gefahrenstellen zu erkennen und die Mängel an die übergeordnete Leitung und das Bauamt der Gemeinde weiterzuleiten. Werden sicherheitsrelevante Mängel durch eine Fachkraft im Alltag festgestellt, werden diese sofort an die Hausleitung weitergegeben. Zudem findet einmal pro Quartal ein Treffen der Sicherheitsbeauftragten der gemeindlichen Kindertagesstätten und der übergeordneten Leitung statt. Des Weiteren sind die Sicherheitsbeauftragten aktive Teilnehmer der ASA-Sitzungen der Gemeinde, welche viermal jährlich stattfindet. Die Fachkraft für Arbeitsschutz, welche von der Gemeinde beauftragt wurde, hat Kenntnis über die Gefährdungsbeurteilungen und begeht die Kindertagesstätte mindestens einmal jährlich, um die Sicherheit der Fachkräfte vor Ort in Augenschein zu nehmen und Gefährdungen zu beurteilen. Besonders stehen hierbei die Notausgänge im Fokus, welche immer freizuhalten und zu überprüfen sind, um im Falle einer Evakuierung (z.B. aufgrund eines Brandes) unverzüglich zum Sammelpunkt zu gelangen. Der Sammelpunkt befindet sich bei der Durchgangstür im Garten zur Integrierten Gesamtschule Guxhagen. Die Notausgänge sind alle mit dem Außengelände der Kita verbunden, so dass wenn ein Kind ohne Erlaubnis durch eine der Notausgangstüren gelangt, keine Gefahr besteht. Für unsere Einrichtung hat der Träger zwei Brandschutzhelfer benannt, welche entsprechend geschult sind.

Gefährdungen und Gefährdungsmomente im pädagogischen Alltag werden in Teamsitzungen regelmäßig besprochen und bei Bedarf entgegengewirkt. Des Weiteren werden die Fachkräfte regelmäßig belehrt u.a. zu den Themen Kinderschutz, Aufsichtspflicht, Brandschutz, Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung, Hygiene, Arbeitssicherheit.

5.6 Umgang mit Dokumenten und Datenschutz im pädagogischen Kontext

In unserer Einrichtung werden persönliche Daten der Kinder im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit allen Beteiligten besprochen, soweit diese zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsplanes notwendig sind. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (§ 50 HDSIG). Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Im Sinne des Wohles Ihres Kindes entscheiden sie, welche Daten intern und extern veröffentlicht werden dürfen. Sie haben ein Einsichts- und Widerrufsrecht.

Grundsätzlich trennen wir Name und Bild voneinander. Ausnahmen wie z.B. zur Veröffentlichung eines Zeitungsartikels werden mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gesondert besprochen und eine separate Einverständniserklärung für den Einzelfall eingeholt.

Besucher und Erziehungs-/Personensorgeberechtigten unterschreiben bei der Begleitung der Eingewöhnung, bei Mitarbeit oder Hospitation in unserer Einrichtung eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung.

Jeder Gruppe steht ein eigener Fotoapparat zur Verfügung. Damit werden der pädagogische Alltag und Aktionen dokumentiert. Es dürfen keine Fotos mit Handys gemacht werden. Ausgewählte Fotos kommen in die sogenannten Ich-Ordner der Kinder. Alle Fotos werden nach der Bearbeitung gelöscht. Die Kinder werden in diesen Prozess mit einbezogen.

Kinderdaten, für die eine Einwilligung eingeholt wurde, müssen gelöscht werden, wenn der Zweck weggefallen ist.

5.7 Personalverantwortung/Strukturen

Unsere pädagogischen Fachkräfte unterliegen dem Datenschutz und der Verschwiegenheit. Sie unterschreiben diesbezüglich eine Erklärung. Mitarbeitende dürfen ihren Dienst nach §72 SGB VIII erst nach Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aufnehmen, in dem kein einschlägiger Eintrag vermerkt ist. Alle 5 Jahre muss dieses erneut vorgelegt werden. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses wird über die Personalmeldung der Kindertagesstätte der Kitaufsicht mitgeteilt. Die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses gilt auch für Auszubildende (PivA, Fachkräfte im Anerkennungsjahr, Ausbildung zum/zur Sozialassistenten/in, FOS, Freiwilligendienste).

Neue Mitarbeitende werden über ein Bewerbungsverfahren mit Stellenbeschreibung akquiriert. Eingestellt werden Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder einer anderen Qualifikation im Sinne des § 25b Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Für das Vorstellungsgespräch gibt es einen einheitlichen Fragebogen. An dem Gespräch ist der Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalamtsleitung (nach Bedarf) und die übergeordnete Leitung beteiligt. Nach dem Gespräch und mit der Feststellung einer möglichen Eignung wird dem Bewerber ein Hospitationstag in der Einrichtung angeboten. Im Zusammenspiel Fachkräfte-Leitung wird die Eignung des Bewerbers nach der Hospitation beurteilt und das Ergebnis dem Träger mitgeteilt. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wird endgültig über die Einstellung abgestimmt. Die Zustimmung des Personalrates ist dafür notwendig. Neue Mitarbeitende müssen die Teilnahme an einem aktuellen Erste-Hilfe-Kurs und den sogenannten Gesundheitspass nachweisen.

Den Mitarbeitenden werden regelmäßig sogenannte Mitarbeitergespräche angeboten, in denen die Arbeit reflektiert und beurteilt wird sowie neue Zielvereinbarungen getroffen werden. Zur Vorbereitung erhalten die Mitarbeitenden einen sogenannten Vorbereitungsbogen. Das Gespräch wird protokolliert.

Die Mitarbeitende haben die Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen.

Alle Mitarbeitende nehmen alle 2 Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs teil.

Besucher unserer Einrichtungen, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte, welche die Eingewöhnung begleiten oder an Ausflügen teilnehmen, müssen eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

Unsere Fachkräfte sind verpflichtet sich ein Ausweisdokument von ihnen unbekannten Personen zeigen zu lassen.

5.8 Kommunikations- und Wertekultur

Gemeinsame Werte und Normen sowie eine gemeinsame pädagogische Haltung bilden die Basis für unsere Teamkultur. Dabei ist es wichtig offen über die Themen Kommunikation, Werte, Erwartungen, Normen sowie das Bild vom Kind und die pädagogische Haltung zu sprechen, um Missverständnissen vorzubeugen. Aus der Sichtweise jedes einzelnen, muss eine einheitliche Basis formuliert sein. Es müssen für alle klar definierte Aussagen diesbezüglich feststehen, welche für alle verbindlich sind. Der Austausch dazu findet regelmäßig an den Teamtage, in Dienstbesprechungen und den Kleinteams statt.

5.9 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Um das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten ist es unumgänglich Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu etablieren. Diese müssen Teil des pädagogischen Alltags und immer möglich und sichtbar sein. Sie sind Aspekte der Prävention.

5.9.1 Beteiligungsverfahren

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ist zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ein (...) geeignetes Verfahren der Beteiligung zu gewährleisten¹¹.

Kindliche Teilhabe und die eigene aktive Lebensgestaltung der Kinder sind als wesentliche Elemente des kindlichen Wohlbefindens zu interpretieren¹². Somit sind Kinderschutz und Partizipation nicht voneinander trennbar.

Partizipation bedeutet, dass Kinder in der Kita lernen, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern. Sie werden an Entscheidungen beteiligt, können Dinge selbst bestimmen und bekommen einen gewissen Handlungsspielraum. Durch die Partizipation in der Kita lernen Kinder schon früh das Grundprinzip von Demokratie kennen. Wenn sie erfahren, dass ihre Meinung gehört wird und relevant ist, gewinnen sie an Selbstvertrauen und Eigenständigkeit. Auch lernen sie mehr über ihre Selbstwirksamkeit, indem sie erfahren, dass Ideen und Wünsche sich in die Praxis umsetzen lassen und zu konkreten Ergebnissen führen. Zudem lernen sie, dass Handeln Konsequenzen hat. Durch Partizipation in der Kita lernen Kinder, was es heißt, Verantwortung für ihre Entscheidungen, ihr Handeln, ihr Leben und ihre Umwelt zu übernehmen.

Partizipation in der Kita beginnt mit Respekt als wichtigster Grundlage sowie mit Zuhören. Damit dies im Alltag gelingt, müssen klare Regeln geschaffen werden, nach denen die Kommunikation erfolgt. Auch muss ein Rahmen festgesetzt werden, in welchem die Kinder überhaupt mitbestimmen können.

Folgende Beteiligungsformen gibt es:

- Alle Bereiche, die die Kinder in der Kita betreffen, dürfen auch von ihnen mitgestaltet werden.

¹¹ Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021, S. 126

¹² Das KJSG – Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für ALLE. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023, S. 77

- Es finden regelmäßig Versammlungen wie zum Beispiel ein Morgenkreis statt, in denen bestimmte Themen mit den Kindern besprochen werden.
- Wenn es um das Treffen von Entscheidungen geht, wird abgestimmt, zum Beispiel über ein Mehrheitsverfahren.
- Es gibt konkrete Beteiligungsprojekte, die zu ausgewählten Themen stattfinden.

Partizipation bedeutet nicht, dass die Kinder über alles bestimmen und die Regeln des gesamten Alltags in der Kindertagesstätte vorgeben. Durch das Leben in einer Gemeinschaft wird ein Rahmen festgesetzt ebenso spielen die Ziele der Fachkräfte und Erziehungs-/Personensorgeberechtigten eine Rolle. Insbesondere bei Entscheidungen zu Sicherheits- oder Gesundheitsthemen, kann die Grenze der kindlichen Entscheidungsmacht erreicht sein. Je mehr wir als Fachkräfte bestehende Regeln den Kindern erklären und sie transparent machen, desto besser verstehen die Kinder, weshalb es diese Regeln gibt.

Auch für Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist Partizipation in der Kita ein wichtiges Thema. Über Aushänge der Gruppen, Infos über die Kita-App oder die Infowand sowie im persönlichen Gespräch werden die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten über kindertagesstättenrelevante Themen und Informationen in Kenntnis gesetzt. Sie können sich aktiv am Kita-Alltag beteiligen. Durch die Wahl des Elternbeirates werden pro Gruppe zwei Vertreter gewählt, welche regelmäßig an den Elternbeiratssitzungen der Einrichtung teilnehmen. Dort werden Themen der Kita und aus der Elternschaft besprochen und Zielvereinbarungen getroffen. Der Elternbeirat wird u.a. in die Festlegung der Schließzeiten mit einbezogen und über Personalveränderungen vorab informiert. Er gestaltet aktiv Feste der Einrichtung mit oder bietet eigeninitiativ Veranstaltungen an.

5.9.2 Beschwerdemanagement

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten¹³. Wir haben ein offenes Ohr für die persönlichen Belange des Kindes und nehmen Beschwerden ernst. Auf Wunsch des Kindes oder entsprechenden Signalen des Kindes, bieten wir ein vertrauliches Einzelgespräch an. Konflikte besprechen wir vertrauensvoll und suchen nach gemeinsamen Lösungen. Wir möchten Konflikte offen verbalisieren und nicht verdrängen. Kinder lernen Kompromisse zu finden und neue Wege auszuhandeln. Neben der Möglichkeit sich an eine von ihnen ausgewählte Fachkraft zu wenden, haben die Kinder die Möglichkeit, sich auch in Versammlungen wie dem Morgenkreis zu beschweren. Des Weiteren steht ihnen auch die Hausleitung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wichtig ist uns, den Kindern zu zeigen, dass ihre Meinungsäußerung oder Beschwerde etwas bewirken kann. Dadurch bestärken und ermutigen wir sie, von ihrem Recht auf Beschwerde Gebrauch zu machen.

Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten können sich stellvertretend für ihr Kind ebenso beschweren. Als Ansprechpersonen stehen ihnen die Gruppenfachkräfte, die Hausleitung, die übergeordnete Leitung und deren Stellvertreterin sowie der Elternbeirat oder der Träger zur Verfügung. Beschwerden können auch anonym abgegeben werden.

¹³ Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021, S. 126

Unser Ziel ist es, im kommenden Kita-Jahr das Element der Kinderkonferenz als Beteiligungs- und Beschwerdeelement in den Kindertagesstätten zu etablieren.

5.10 Träger

Der Träger stellt den Einrichtungen genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung. Dies geschieht nach dem sogenannten Fachkraftkatalog (§ 25b HKJGB), welcher festlegt, welche Berufsgruppen als Fachkräfte für die Leitung bzw. die Mitarbeit in einer Kindertageseinrichtung anerkannt werden. Zudem sichert er den personellen Mindestbedarf nach §25c HKJGB. Zusätzlich zu den errechneten kindbezogenen Zeiten ist ein pauschaler Anteil von 22 % für Ausfallzeiten des Fachpersonals durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc. (§ 25c Abs. 1 HKJGB) sowie 20 % für die Freistellung der Kita-Leitung vom unmittelbaren Gruppendienst (max. im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, § 25c Abs. 3 HKJGB) hinzuzurechnen. Auch die Gruppengröße (§ 25d HKJGB) ist kindbezogen geregelt. Es gilt grundsätzlich eine (rechnerische) Obergrenze von 25 Kindern pro Gruppe. Die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als 3 Jahre. In reinen Krippengruppen dürfen jedoch nicht mehr als maximal 12 Kinder betreut werden (§ 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB).¹⁴

Zwischen dem Träger und der übergeordneten Leitung gibt es eine enge Zusammenarbeit. Einmal wöchentlich findet eine Dienstbesprechung mit allen Abteilungsverantwortlichen auf der Gemeindeverwaltung statt, in der relevante Themen der Kindertagesstätten besprochen, dokumentiert und eventuelle Handlungsanweisungen bzw. Zielvereinbarungen getroffen werden.

Im Falle von Personalengpässen tritt der mit dem Träger vereinbarte Notfallplan in Kraft, welcher in Abstufungen Handlungsanweisungen in solchen Situationen beschreibt. Die Ausführung der jeweiligen Stufe wird vorab mit dem Träger abgestimmt.

¹⁴ [Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen | soziales.hessen.de](https://www.soziales.hessen.de/rahmenbedingungen-fuer-kindertageseinrichtungen), 14.07.2024, 17.51 Uhr

6. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex entsteht aus der Schutz- und Risikoanalyse. Er ist eine Sammlung von Verhaltensweisen, die in unterschiedlichsten Umgebungen und Zusammenhängen abhängig von der jeweiligen Situation angewandt werden können bzw. sollen. Im Gegensatz zu einer Regelung ist die Zielgruppe nicht zwingend an die Einhaltung des Verhaltenskodex gebunden. Ein Verhaltenskodex ist vielmehr eine Selbstverpflichtung, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen oder diese zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, dass sich niemand durch Umgehung dieser Muster einen Vorteil oder anderen einen Nachteil verschafft. Ein Verhaltenskodex definiert den Rahmen, an den wir uns halten müssen, um gesetzliche und interne Bestimmungen einzuhalten. Damit trägt der Verhaltenskodex zum Schutz des Unternehmens und jedes einzelnen Beteiligten bei. Ein Verhaltenskodex dient als Leitfaden, um Werte und Verpflichtungen im gesamten Unternehmen zu leben und im Handeln zu verankern. Er hilft dabei, in kritischen Situationen verantwortungsvolle und ethische Entscheidungen zu treffen.¹⁵

Er dient als ein Kommunikations- und Steuerungsinstrument.

Der Verhaltenskodex ist die Grundlage für das Wohl der Kinder, das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Wohl der Eltern.

Ziel soll es sein, einen Verhaltenskodex für alle Beteiligten zu erarbeiten und eine Dreiecksvereinbarung zu erstellen, wobei die Kinder und Eltern im Prozessverlauf mit integriert werden sollen.

Die Teamtage wurden genutzt, um uns intensiv mit unserem Verhaltenskodex als pädagogische Fachkraft auseinanderzusetzen. Nach einer ersten Formulierungsphase wurde dieser überarbeitet bzw. angepasst. Der Verhaltenskodex soll für alle verbindlich gestaltet werden.

6.1 Verhaltenskodex der pädagogischen Fachkräfte

- Ich bin Entwicklungsbegleiter der Kinder.
- Ich arbeite nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.
- Ich nehme meine Vorbildfunktion ernst.
- Ich begegne allen mit einem respektvollen und wertschätzenden Umgang.
- Ich achte das Wohl jedes Kindes.
- Ich nehme Bedürfnisse, Ängste und Beschwerden ernst.
- Ich begleite die Kinder auf ihrem Weg zu selbstbewussten und selbstständigen Menschen.
- Ich lebe die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.
- Ich halte mich an Absprachen und Regeln.
- Ich mache die Hintergründe meines Verhaltens transparent.
- Ich biete den Kindern einen Rahmen und Raum, in denen sie sich frei entfalten können.

¹⁵ [Verhaltenskodex – Wikipedia](#), 10.11.2022, 10.10 Uhr

- Ich ermögliche den Kindern Mitbestimmung und Teilhabe.
- Ich nehme die Privat- und Intimsphäre der Kinder ernst.
- Ich achte auf eine wertschätzende Sprache.

Insbesondere im Zusammenhang mit einer achtsamen und wertschätzenden Sprache haben wir uns mit dem Thema „Adultismus“ beschäftigt. Adultismus ist unsere sprachliche Falle im pädagogischen Alltag. Laut Definition leitet sich Adultismus vom Begriff *adult* ab und bedeutet *Erwachsener*. „Die Endung „-ismus“ weist auf ein gesellschaftlich verankertes Machtsystem hin. Adultismus beschreibt eine Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen, bei der die Kinder aufgrund ihres Alters diskriminiert werden.“¹⁶ Wir als pädagogische Fachkräfte müssen uns der Macht der Sprache und deren Auswirkung bewusst sein. Die Reflektion des eigenen pädagogischen Handelns, der regelmäßige Austausch im Team und in Supervisionen sind dabei grundlegend. Ein sprachliches Handeln im Sinne des Buches von Lea Wedewardt „Wortzauber statt Sprachgewalt“ sollte jeder pädagogischen Fachkraft im Bewusstsein sein. „Wie Menschen miteinander sprechen, beeinflusst den Selbstwert und das Selbstbild des Kommunikationspartners. Pädagogische Fachkräfte haben es neben den Eltern in der Hand, Kinder in positiver wie negativer Weise durch ihre Sprache, ihre Wörter zu prägen.“¹⁷

Wir sind uns unserer „Pädagogische Macht“ (Gestaltungsmacht, Definitionsmacht, Körperliche Macht, Verfügungsmacht und der Mobilisierungsmacht) bewusst und gehen stets sensibel und reflektiert mit ihr um. Wir möchten die Kinder auf ihrem Entwicklungsweg fordern und fördern, aber nicht überfordern.

7. Prävention im sexualpädagogischen Kontext

7.1 Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

Die sogenannten „Doktorspiele“ gehören in die Entwicklungsphasen von Kindern. Sie lernen sich und ihren Körper, sowie Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen kennen. In der Kindertagesstätte gibt es festgelegte Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen. Dazu gehören, dass die Unterhose bei solchen Spielen in jedem Fall an bleibt und keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden. Wichtig ist auch, dass die Erkundung in gegenseitigem Einverständnis geschieht und kein Machtgefälle herrscht. Beobachtet das Fachpersonal Kinder, die zurückgezogen solche Spiele spielen, informieren sie die Eltern darüber und besprechen mit den Kindern diese Regeln sofort noch einmal. Ein weiterer Grundsatz ist, dass ein „Nein“ und „Stopp“ von einem Kind zu akzeptieren ist, dies gilt im Besonderen für den jeweiligen Spielpartner. Hier lernen Kinder Grenzen gesetzt zu bekommen und diese zu respektieren, genauso wie mutig zu sein und eine Grenze zu setzen.

Krippen Kinder befinden sich in der Regel noch nicht in dieser Phase, neigen jedoch dazu, ihren eigenen Körper erforschen zu wollen und dies dann auch in Öffentlichkeit zu tun. Das Fachpersonal bietet diesen Kindern eine Rückzugsmöglichkeit an und bespricht die Situationen mit den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten.

¹⁶ Wedewardt, Lea: Wörterzauber statt Sprachgewalt. Herder Verlag, Freiburg 2022, S. 34

¹⁷ Vgl. ebd., S.6

7.2 Prävention als Erziehungshaltung

Im Rahmen des Kinderschutzes ist Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen. Jeder erziehende Erwachsene hat die Verantwortung für den Schutz des Kindes. Im pädagogischen Bereich geht es dabei um die unmittelbare Einwirkung auf die Kinder. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, die Kinder auf ihrem Weg zu begleiten und zu unterstützen, damit sie sich zu starken, selbstbewussten und selbstständigen Menschen entwickeln können. Dafür benötigen die Kinder die sogenannten Basiskompetenzen (individuumbezogene Kompetenz, soziale Kompetenz, emotionale Kompetenz, lernmethodische Kompetenz) und Resilienz, um sich, in der sich ständig wandelnden Gesellschaft, zurechtfinden zu können. Jedes Kind ist einzigartig. Es verdient Wertschätzung und Respekt und hat ein Anrecht darauf. Starke und selbstbewusste Kinder haben die Fähigkeit, eigene Grenzen zu erkennen und durchzusetzen. Kinder sollen unter anderem ihr Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung kennen und lernen, dafür einzutreten und zu wissen, dass sie sich Hilfe holen können, wenn sie diese benötigen.

Prävention setzt im Erziehungsbereich an. Sieben wichtige Präventionsthemen¹⁸ prägen unsere Erziehungshaltung, durchziehen unseren Kitaalltag und sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit:

- **Dein Körper gehört Dir!**
- **Vertraue deinem Gefühl!**
- **Unterscheide angenehme von unangenehmen Berührungen.**
- **Kinder haben das Recht „Nein“ zu sagen.**
- **Unterscheide gute und schlechte Geheimnisse.**
- **Kinder haben Recht auf Hilfe.**
- **Kinder haben niemals Schuld.**

Im Folgenden werden die sieben Präventionsthemen benannt und näher durchleuchtet.

Dein Körper gehört Dir!

Kinder bestimmen selbst über ihren Körper und nicht Andere. Jeder Erwachsene muss aufmerksam für unterschiedlichste Zeichen von Abwehr sein. Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist eng mit der Selbstständigkeit der Kinder verbunden. Je selbstständiger ein Kind ist, desto selbstbewusster ist es und desto höher fällt der Selbstschutz aus. Die Selbstbestimmung über den Körper ist die Voraussetzung für die Entwicklung eines positiven Verhältnisses zum eigenen Körper. Kinder sollen ihren Körper als Teil der Persönlichkeit wahrnehmen, der einzigartig und wertvoll ist. Kinder müssen die Erfahrung machen, dass auch Menschen, die sie liebhaben, nicht selbstverständlich und jederzeit ihren Körper anfassen dürfen. Als pädagogische Fachkräfte müssen wir uns unserer Vorbildfunktion bewusst sein und den Respekt vor der kindlichen Persönlichkeit verdeutlichen. Eine professionelle Haltung und ein professionelles Nähe-Distanz-Verhalten sind dabei unausweichlich.

Auch im Kontakt der Kinder untereinander gibt es klare Regeln zur Orientierung. Stoppzeichen und verbale Formulierungen wie „Stopp“, „Halt, das möchte ich nicht“ dienen dem Schutz der Kinder vor übergriffigem Verhalten und sind immer zu beachten.

¹⁸ Strohhalm e.V.: Wie können Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden? Ein Elternratgeber. Broschüre englisch / deutsch. 1. überarbeitete Auflage. Berlin 2020

Kinder sollen sich und ihren Körper kennenlernen und ausprobieren dürfen. Wir haben die Aufgabe, die Kinder mit den Regeln vertraut zu machen, die sie bei sexuellen Aktivitäten, den sogenannten „Doktorspielen“, einhalten müssen. Dazu gehören die Gleichaltrigkeit, Zwangslosigkeit, keine Ausübung von Druck und kein weh tun. Bei Regelverstoß wird ein Eingreifen verlangt und der fachliche und pädagogische Austausch mit allen Beteiligten (Kinder, Fachkräfte, Eltern) unverzichtbar.

Dieses Präventionsthema verlangt von uns pädagogischen Fachkräften eine hohe Sensibilität und eigene Grenzsetzungen als Vorbildfunktion. In Elterngesprächen muss deutlich Position bezogen werden. Dazu gehört unter anderem der Verweis auf die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention, das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung im Speziellen und das Hinzuziehen von entsprechenden Beratungsstellen.

Vertraue Deinem Gefühl!

Es gibt fünf Grundgefühle (Freude, Trauer, Wut, Angst und Scham), die Kinder im Elementarbereich kennen und sich ihrer sicher sein sollten. Wichtig ist, dass den Kindern Gefühle nicht eingeredet werden. Sie brauchen Erwachsene, die sie in ihren Gefühlen ernst nehmen, bestärken und bestätigen. Kinder müssen Vertrauen in ihre Gefühle haben, diese wahrnehmen und zum Selbstschutz in Handlungen umsetzen können. Wir als pädagogische Fachkräfte unterstützen die Kinder, sich ihren Gefühlen bewusst zu werden und diese adäquat ausdrücken zu können. Wir sehen die Empfindungen der Kinder und deuten diese nicht um. Kinder haben ein breites Gefühlsspektrum. Dieses gilt es anzunehmen und die Kinder dabei zu unterstützen, Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren sowie Empathie zu erlernen. Gefühle sind im Alltag ernst zu nehmen, aber in einer Gemeinschaft ist nicht immer danach handelbar.

Unterscheide angenehme von unangenehmen Berührungen

Kinder sollen lernen, dass sich gleiche Berührungen unterschiedlich anfühlen können. Dies kann von der Person, der eigenen Stimmung und der Dauer abhängig sein. Wir unterstützen Kinder dabei verwirrende und komische Gefühle zu erkennen, darüber zu sprechen und diese einordnen zu können. Die Arbeit an der Wahrnehmungs- und Unterscheidungsfähigkeit spielt dabei eine große Rolle. Familiäre oder kulturelle Gewohnheiten sind in diesem Kontext bedeutsam.

Kinder haben das Recht „Nein“ zu sagen

Das Recht „Nein“ zu sagen, ist eine Grunderfahrung und ein Grundrecht aller Kinder unabhängig vom Geschlecht. Mitbestimmung und Respekt gegenüber dem Nein führen dazu, dass Kinder sich eher widersetzen und bestimmendes Verhalten durchschauen, weil ihnen ein solches Verhalten fremd ist. Die Kinder lernen im Kitaalltag einen demokratischen Erziehungsstil kennen. Grundsätzlich gilt, dass Erwachsene nur dann eingreifen, wenn Kinder aufgrund ihres Alters noch nicht einschätzen können, welche Folgen es hat, wenn sie sich durchsetzen würden. Grenzen werden nicht willkürlich gesetzt, Grenzsetzungen werden erklärt. Kinder werden ermutigt, sich auch mal abzugrenzen und die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu respektieren. Wir als pädagogische Fachkräfte unterstützen sie dabei, auch eigene Grenzüberschreitungen zu erkennen. Unsere Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass stärkere Kinder sich nicht gegen Schwächere durchsetzen und damit Macht ausspielen.

Unterscheide gute und schlechte Geheimnisse

Im Umgang mit dem Thema Geheimnisse ist es wichtig, den Kindern den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu vermitteln. Kinder dürfen sehr wohl Geheimnisse haben, die sie für sich selbst behalten oder mit ihren Freunden oder wichtigen Bezugspersonen teilen. Sogenannte „gute Geheimnisse“ geben den Kindern ein Gefühl der Freude und Spannung und erzeugen ein Kribbeln im Bauch. „Schlechte Geheimnisse“ dagegen erzeugen Angst, geben ein unheimliches, bedrohliches und gefährliches Gefühl. Sie können Bauchschmerzen und/oder Alpträume verursachen. Von einem schlechten Geheimnis hat nur eine Person etwas. Es ist kein echtes Geheimnis. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, den Kindern diese Unterschiede zu verdeutlichen und sie zu ermutigen und zu stärken, über die schlechten Geheimnisse zu reden und sich Hilfe zu holen. Das Reden über die schlechten Geheimnisse ist nicht mit Petzen gleich zu setzen.

Kinder haben Recht auf Hilfe

Dies ist in den Kinderrechten der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Kinder sollten es im Alltag gewohnt sein, dass Bezugspersonen ihnen zu hören, helfen und sie unterstützen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den pädagogischen Fachkräften als Vertrauensperson bei innerfamiliären Missständen zu. Hilfefholen fällt Kindern leichter, wenn sie erleben, dass Bezugspersonen auch selbst Hilfe holen bzw. auch mal auf Hilfe angewiesen sind. Der Unterschied zwischen Hilfefholen und Petzen sollte Kindern geläufig sein.

Kinder haben niemals Schuld

Im Erziehungsalltag darf niemals den Kindern Vorwürfe für Dinge gemacht werden, die sie nicht zu verantworten haben. Eine aktive Entlastung von Schuldgefühlen ist immer notwendig, damit die Kinder ihre Selbstsicherheit und das Vertrauen zu den Bezugspersonen nicht verlieren.

8. Netzwerk

Die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist zur Sicherung des Kindeswohls unerlässlich.

Für unsere Einrichtungen stehen uns Frau Peuster und Frau Garthe-Burchard vom Schwalm-Eder-Kreis als insofern erfahrene Fachkräfte beratend zur Verfügung.

Unsere drei Kindertagesstätten werden zudem von Frau Garthe-Burchard als BEP-Fachberaterin betreut. Der Bildungs- und Erziehungsplan ist unsere pädagogische Arbeitsgrundlage. Frau Garthe-Burchard steht im Rahmen dessen den Fachkräften, der Leitungsebene und dem Träger als Beraterin zur Verfügung.

Unterstützend arbeiten wir je nach Bedarf mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum Kassel, der Frühförderstelle der VIVA Stiftung gGmbH, der Sehfrühförderstelle, Therapeuten, dem Jugendamt des Schwalm-Eder-Kreises und verschiedenen Beratungsstellen zusammen.

In der sogenannten Leitungskonferenz (Arbeitskreis Nord des Schwalm-Eder-Kreises) werden verwaltungsorientierte Themen, aktuelle Gesetzeslagen sowie die pädagogische Fachpraxis thematisiert und neue Trends der Kita-Arbeit diskutiert. Diskussionsrunden ermöglichen den fachlichen Austausch untereinander.

Die Adressen und Ansprechpartner unseres Netzwerkes werden bei Bedarf auch den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten vermittelt. In unseren Elterngesprächen legen wir großen Wert auf eine qualifizierte Beratung und eine gemeinsame Lösungsfindung im Sinne des Kindes.

9. Qualitätssicherung

Wir sehen und verstehen uns als lernende Organisation. Dies stellt ein Qualitätskriterium für unser Schutzkonzept dar. Ein Schutzkonzept lebt von der Zusammenarbeit, der Haltung und dem Wissen um die Rechte der Kinder durch alle daran Beteiligten - die Kinder, die Fachkräfte, die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und dem Träger. Es lässt sich nur gemeinsam entwickeln und muss fortwährend überarbeitet werden. Dies geschieht in Dienstbesprechungen, in den Kleinteamen, an Teamtagen, durch Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte, an Elternabenden, Themenveranstaltungen und durch Supervision.

Durch die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept findet eine fortlaufende Aushandlung statt und entsprechende Kulturen können entwickelt und etabliert werden. Bei der Fortschreibung des Konzeptes orientieren wir uns an aktuellen gesetzlichen Grundlagen, wissenschaftlichen Studien und dem Stand der Forschung.

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

10.1 Literaturverzeichnis

Das KJSG: Besserer Kinderschutz, mehr Partizipation und Teilhabe für ALLE. Ein Praxishandbuch zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern e.V. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Die Kinderrechte. Broschüre. 1. Auflage. Berlin 2022

Forum Verlag: Vorlagenmappe. Kindeswohlgefährdung: Direkt einsetzbare Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und -dokumentation nach § 8a SGB VIII, Forum Verlag Herkert GmbH, Merching 2021

Maywald, Jörg: Wissen kompakt. Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln. 2. Auflage. Verlag Herder, Freiburg 2014

Strohalm e.V.: Wie können Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden? Ein Elternratgeber. Broschüre englisch / deutsch. 1. überarbeitete Auflage. Berlin 2020

Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

Wedewardt, Lea: Wörterzauber statt Sprachgewalt. Herder Verlag, Freiburg 2022

10.2 Quellenverzeichnis

[Verhaltenskodex – Wikipedia](#), 10.11.2022, 10.10 Uhr

[Baustein 2: Risiko- und Potentialanalyse - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#), 9.7.2024, 14.15 Uhr

[Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen | soziales.hessen.de](#), 14.07.2024, 17.51 Uhr

[Aufsichtspflicht - Sichere Kita](#), 26.11.2024, 10.48 Uhr